

79. ordentliche Hauptversammlung der Lenzing Aktiengesellschaft
Mittwoch, 19. April 2023, 10:00 Uhr

I. Beschlussvorschlag zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden

Beschluss

fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Lenzing Aktiengesellschaft wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.“

II. Beschlussvorschlag zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden

Beschluss

fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.“

III. Beschlussvorschlag zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 im Voraus

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge in Übereinstimmung mit § 13 der Satzung und § 98 AktG folgenden

Beschluss

fassen:

1. *„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2023 beträgt:*
 - a. *für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats: EUR 115.000,00*

- b. für jeden stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats: EUR 75.000,00
 - c. für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats: EUR 50.000,00
 - d. für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, sowie den Finanzexperten, soweit dieser nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist: EUR 65.000,00
 - e. für den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses und des Vergütungsausschusses: EUR 35.000,00
 - f. für den Vorsitzenden des Strategie-, Wachstums und Innovationsausschusses: EUR 65.000,00
 - g. für den Vorsitzenden des ESG-Ausschusses: EUR 35.000,00
 - h. für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses: EUR 25.000,00
 - i. für jedes Mitglied des Nominierungsausschusses und des Vergütungsausschusses: EUR 15.000,00
 - j. für jedes Mitglied des Strategie-, Wachstums und Innovationsausschusses: EUR 25.000,00
 - k. für jedes Mitglied des ESG-Ausschusses: EUR 15.000,00
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung oder jede Ausschusssitzung im Geschäftsjahr 2023 in Höhe von jeweils EUR 2.500,00.
3. Das Anwesenheitsgeld für jeden Sitzungstag ist unabhängig von der Anzahl der Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen an diesem Tag mit EUR 2.500,00 begrenzt.
4. Für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen oder Ausschusssitzungen im Wege elektronischer Kommunikationsmittel gebührt die Hälfte des Anwesenheitsgelds.
5. Die Vergütung ist wie folgt zur Auszahlung fällig:
- a. 50% mit Ablauf des 2. Quartals (Ende Juni 2023)
 - b. 25% mit Ablauf des 3. Quartals (Ende September 2023)
 - c. 25% mit Ablauf des 4. Quartals (Ende Dezember 2023)
- Gemeinsam mit der Vergütung gelangen auch die bis dahin angefallenen Anwesenheitsgelder zur Auszahlung.
6. Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem jeweiligen Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört hat, wird die Vergütung aliquot (berechnet auf vollendete Monate der Mitgliedschaft) gewährt. Ebenso erfolgt eine Aliquotierung (berechnet auf vollendete Monate der Mitgliedschaft) bei Wechsel des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses, eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzexperten.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltenen Vermögenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers Versicherung) einbezogen. Die Deckung ist der Höhe, dem Umfang und der Nachmeldefrist nach angemessen.“

IV. Beschlussvorschlag zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende

Beschlüsse

fassen:

1. *Die Mitgliederzahl der Aufsichtsräte wird innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen von derzeit neun auf insgesamt zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder erhöht.*
2. *Mag. Gerhard Schwartz, geboren am 6. August 1965, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft gewählt.*
3. *Nicole van der Elst Desai, geboren am 8. April 1976, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft gewählt.*
4. *Mag. Helmut Bernkopf, geboren am 10. Mai 1967, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, in den Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft wiedergewählt.*
5. *Dr. Christian Bruch, geboren am 7. April 1970, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft wiedergewählt.*
6. *Dr. Franz Gasselsberger, geboren am 12. April 1959, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft wiedergewählt.*

Begründung

1. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 19. April 2023 läuft die Funktionsperiode von Mag. Helmut Bernkopf ab.
2. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 19. April 2023 läuft die Funktionsperiode von Dr. Christian Bruch ab.
3. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 19. April 2023 läuft die Funktionsperiode von Dr. Franz Gasselsberger ab.
4. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 19. April 2023 läuft die Funktionsperiode von Mag. Patrick Prügger ab.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der Lenzing Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und den gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, dh nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder). Der Aufsichtsrat soll nun wieder von neun auf insgesamt zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder vergrößert werden.

Um die Zahl von zehn gewählten Mitgliedern zu erreichen, sind in der kommenden Hauptversammlung nunmehr fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor, fünf Mitglieder zu wählen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 19. April 2023 aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die Lenzing Aktiengesellschaft unterliegt nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses wurden auf Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex und aufgrund einer Empfehlung des Nominierungsausschusses abgegeben.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor,

1. Mag. Gerhard Schwartz, in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.
2. Nicole van der Elst Desai, in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.
3. Mag. Helmut Bernkopf, wieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wiederwahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.
4. Dr. Christian Bruch, wieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wiederwahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.
5. Dr. Franz Gasselsberger, wieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wiederwahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.

Es ist vorgesehen über jede zu besetzende Stelle in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und

3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 12. April 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 7. April 2023 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

V. Beschlussfassung zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gem § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft haben in der Sitzung vom 8. März 2023 einen Vergütungsbericht gem § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gem § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 29. März 2023 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Lenzing Aktiengesellschaft www.lenzing.com zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage ./.1* angeschlossen

VI. Beschlussfassung zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023

Im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge folgenden

Beschluss

fassen:

„KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- u. Steuerberatungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023 bestellt.“

VII. Beschlussfassung zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen „Genehmigten Kapitals“ unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gem. § 153 Abs 6 AktG, aber auch mit der Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Bezugsrechte der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, auch mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen, unter Aufhebung des „Genehmigten Kapitals“ gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 12.04.2018 zum 10. Tagesordnungspunkt und Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung in § 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende

Beschlüsse

fassen:

1. *"Beschlussfassung über die (neuerliche) Ermächtigung des Vorstands – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 12.04.2018 –, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und / oder Sacheinlage um bis zu EUR 13.787.034,68 durch Ausgabe von bis zu 13.274.999 Stück neue auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die weiteren Ausgabebedingungen festzulegen, und Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus dem*

genehmigten Kapital ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt, (ii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).“

2. *“Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs 5*

(5) *Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 13.787.034,68 durch Ausgabe von bis zu 13.274.999 Stück neue auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien zu erhöhen und die Art der Aktien, den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital).*

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt, (ii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Begründung

Die Hauptversammlung vom 12. April 2018 hat zum 10. Punkt der Tagesordnung „Beschlussfassung über ein „Genehmigtes Kapital“ sowie eine entsprechende Änderung der Satzung in § 4“ den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 13.787.034,68 durch Ausgabe von bis zu 13.274.999 Stück neue auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde bis dato nicht Gebrauch gemacht.

Die Lenzing AG möchte auch weiterhin ihre Marktchancen nutzen und die führende Marktposition durch Investitionen bzw. Akquisitionen ausbauen. Zur Finanzierung des zukünftigen Wachstumskurses soll dem Vorstand als eine zusätzliche Option auch die Eigenkapitalaufbringung ermöglicht werden. Daher soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ermächtigung neuerlich ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft im aktienrechtlich höchstzulässigen Ausmaß um EUR 13.787.034,68 durch Ausgabe von bis zu 13.274.999 Stück neue auf Inhaber oder Namen lautende

Stückaktien und mit der maximalen Laufzeit von 5 Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung zu erhöhen. Zur Ermächtigung zum gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der voraussichtlich ab dem 29. März 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lenzing.com unter den Menüpunkten „Investoren“ und „Hauptversammlung 2023“ abrufbar ist. Dieser Bericht wird auch in der Hauptversammlung aufliegen.

VIII. Beschlussfassung zu Punkt 9. der Tagesordnung:

- 9a. **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben und über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates Bezugsrechte der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, unter Aufhebung der entsprechenden Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 12.04.2018 zum 11a. Tagesordnungspunkt**
- 9b. **Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gem. § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten (Wandelschuldverschreibungen), unter Aufhebung des „Bedingten Kapitals“ gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 12.04.2018 zum 11b. Tagesordnungspunkt und entsprechende Änderung der Satzung in § 4**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende

Beschlüsse

fassen:

Zu Punkt 9a der Tagesordnung:

„Beschlussfassung über die (neuerliche) Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Abs 2 AktG – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 12.04.2018 –, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, auch in mehreren Tranchen Wandelschuldverschreibungen, die das Bezugs- oder Umtauschrecht bzw. eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 13.274.999 Aktien der Gesellschaft gewähren bzw. vorsehen, auszugeben. Die Bedienung kann über das zu beschließende bedingte Kapital und / oder über eigene Aktien erfolgen. Der Ausgabebetrag, die Ausgabe, das Wandlungsverfahren der Wandelschuldverschreibungen und alle weiteren Bedingungen sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Diese Ermächtigung gilt bis zum 19. April 2028.

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des

Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt oder (ii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht auf Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht unterschreitet und der Wandlungspreis bzw. der Bezugspreis (Ausgabebetrag) der Bezugsaktien, jeweils nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren ermittelt wird und nicht unter dem Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft während der letzten 20 Handelstage vor dem Tag der Ankündigung der Begebung der Wandelschuldverschreibungen liegt.“

Zu Punkt 9b der Tagesordnung:

1. *"Beschlussfassung über die (neuerliche) bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 12.04.2018 – um bis zu 13.274.999 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen – zu der der Vorstand in dieser Hauptversammlung ermächtigt wird. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen und über die Ermächtigung des Aufsichtsrats Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.*
 2. *"Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung durch einen neuen § 4 Abs (6):*
- (6) *Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 13.787.034,68 durch Ausgabe von bis zu 13.274.999 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in dieser Hauptversammlung vom 19. April 2023 ermächtigt wird, bedingt erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. jene, die zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug oder Umtausch erfüllen, und der Vorstand beschließt, diese Wandelschuldverschreibungen mit neuen Aktien zu bedienen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu auszugebenden Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben die volle Dividendenberechtigung für das gesamte Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen. Entsprechendes gilt im Fall der*

Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.“

3. „Beschlussfassung über die Streichung des bisherigen § 4 Abs (7) der Satzung“

Begründung

Die Hauptversammlung vom 12. April 2018 hat zum 11a. Punkt der Tagesordnung „Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben und über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Bezugsrechte der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, unter Aufhebung der entsprechenden Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben gemäß Hauptversammlung vom 22. April 2015 zum 9. Tagesordnungspunkt“ den Vorstand ermächtigt, auch in mehreren Tranchen Wandelschuldverschreibungen, die das Bezugs- oder Umtauschrecht bzw. eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 13.274.999 Aktien der Gesellschaft gewähren bzw. vorsehen, auszugeben. Von dieser Ermächtigung wurde bis dato nicht Gebrauch gemacht.

Die Emission von Wandelschuldverschreibungen stellt eine Alternative zu einer „einfachen“ Barkapitalerhöhung dar und bietet dem Unternehmen zusätzliche Flexibilität bei der Finanzierung. Eine Wandelschuldverschreibung stellt zudem eine Alternative zu einer herkömmlichen Anleihe dar.

Der Beschluss ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, im aktienrechtlich höchstzulässigen Ausmaß bis längstens 19. April 2028 Wandelschuldverschreibungen zu begeben und das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Vorteil für das Unternehmen besteht in der Möglichkeit einer beschleunigten und marktnahen Platzierung von Wandelanleihen und damit in einer Reduktion des Kurs- und Platzierungsrisikos. Zur Ermächtigung zum ganz oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der voraussichtlich ab dem 29. März 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lenzing.com unter den Menüpunkten „Investoren“ und „Hauptversammlung 2023“ abrufbar ist. Dieser Bericht wird auch in der Hauptversammlung aufliegen.